

Es sind dem Ministerium des Innern wiederholte Anzeigen zugekommen, daß in letzterer Zeit der Sicherheitswache in Vollziehung ihrer Dienstpflichten Widerstand geleistet, und dieselbe sogar thätlich angegriffen und insultirt wurde.

Das Ministerium sieht sich hiedurch veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß die Sicherheitswache ein öffentliches Organ ist, daher Beleidigungen derselben, oder Widersetzlichkeit gegen dieselbe bei Vollziehung ihrer Amtspflichten nach den Paragraphen 72 und 73 II. Th. St. G. B. und den Paragraphen 70 und 71 I. Th. St. G. B. behandelt und bestraft werden.

Wer sich also eine wörtliche oder thätliche Beleidigung der Sicherheitswache erlaubt, macht sich einer schweren Polizei-Übertretung schuldig, und wird nach Umständen mit Arrest von 3 Tagen bis 3 Monaten, oder strengem Arreste von 3 bis 6 Monaten bestraft; derjenige aber, der sich der Sicherheitswache in Vollziehung ihres Dienstes mit gefährlicher Drohung oder wirklicher gewaltsamer Handanlegung, obgleich ohne Waffen oder Verwundung und ohne Zusammenrottung widersetzt, begeht das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit und wird mit schwerem Kerker von 6 Monaten bis zu 5 Jahren bestraft.

Wien am 1. September 1848.

Vom Ministerium des Innern:

Doblhoff.